

# 01 | Geplante Änderungen zum BMF-Schreiben „Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA“ vom 12.12.2023

September 2025

Im Dezember 2023 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen eine Neufassung des Schreibens „Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen“, das in der betrieblichen Praxis zahlreiche Anwendungsfragen hervorrief. Nun liegt ein Entwurf für ein neues BMF-Schreiben zur Änderung des vorherigen Schreibens vor, der den Verbänden zur Stellungnahme geöffnet wurde. In unserem Beitrag geben wir einen Überblick über die aktuell geplanten Anpassungen.

Im Dezember 2023 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Neufassung des BMF-Schreibens „Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen“ (BStBl I. S. 2179) veröffentlicht). Diese Neufassung rief kurz nach ihrer Veröffentlichung zahlreiche Anwendungsfragen in der betrieblichen Praxis hervor. Nun hat das BMF den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Schreibens vom 12. Dezember 2023 veröffentlicht und den Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Das Entwurfsschreiben enthält mehrere wesentliche Änderungen gegenüber dem Schreiben vom 12. Dezember 2023, die insbesondere die Bestimmung der Ansässigkeit im Lohnsteuerabzugsverfahren und die Behandlung von Arbeitsfreistellungen betreffen.

Im Hinblick auf die Bestimmung der Ansässigkeit im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) für Zwecke des Lohnsteuerabzugsverfahrens ist die Einführung einer neuen Randnummer 23a geplant. Zukünftig soll aus Vereinfachungsgründen angenommen werden können, dass der Lebensmittelpunkt bei verheirateten und nicht dauernd getrenntlebenden Arbeitnehmenden, die in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte verfügen und mehr als drei Jahre entsandt werden, bei der Wohnstätte liegt, wo sich die Familie überwiegend aufhält. Damit bliebe eine Vereinfachung gerade für die Personengruppe unberücksichtigt, die für die Arbeitgeber eine besonders hohe Relevanz hat, denn die Mehrzahl der Entsendungen umfasst einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren. Zu begrüßen wäre daher, wenn die Vereinfachung auch auf Sachverhalte Anwendung finden würde, bei denen die Entsendung diesen Zeitraum umfasst, zumal im Veranlagungsverfahren ohnehin die Prüfung des



Mittelpunkts der Lebensinteressen nach Maßgabe der Rn. 14 bis 23 gesondert zu erfolgen hat.

Eine weitere Änderung betrifft die Arbeitgeberbescheinigung über die Weiterbelastung von Gehaltskosten. Die Randnummer 164 soll angepasst werden, um die Prüfung der Interessenlage für die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu vereinfachen. Der Bescheinigung des Arbeitgebers über die an das aufnehmende Unternehmen im Tätigkeitsstaat nach dem Fremdvergleichsgrundsatz weiterbelasteten Kosten soll Indizwirkung zukommen, d.h. insoweit ist die umfassende Prüfung der Interessenlage nach den Rn. 160 bis 163 des BMF-Schreibens für die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers regelmäßig nicht mehr erforderlich. Zudem wird Randnummer 167 neu gefasst und soll zukünftig auf eine Muster-Anlage „Arbeitgeberbescheinigung über die Kostentragung zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt“ verweisen. Die Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Hilfreich wäre es jedoch für die Praxis, wenn die Unternehmen in der Arbeitgeberbescheinigung lediglich Angaben zu den Lohnkosten vornehmen müssten, die nach nationalem Steuerrecht Arbeitslohn darstellen. Aktuell sind auch Angaben zu Lohnnebenkosten und Lohnverwaltungskosten vorgesehen, was unangemessen erscheint, da diese Kosten das Besteuerungsrecht für Arbeitseinkünfte der Mitarbeitenden nicht berührt.

Weiterhin hervorzuheben sind konkretisierende Regelungen zur Arbeitsfreistellung. Eine neue Textziffer 5.7 behandelt Details zum Umgang mit Arbeitslohn für Zeiten der widerruflichen und unwiderruflichen Arbeitsfreistellung. Diese Vergütung wird für Zwecke der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens als Vergütung für die Ausübung einer Tätigkeit in dem Staat betrachtet, in dem die Tätigkeit ohne Freistellung ausgeübt worden wäre. Zudem wurden neue Beispiele eingefügt, die die Anwendung der neuen Regeln

zur Besteuerung des Arbeitslohns während der Arbeitsfreistellung verdeutlichen. Für die praktische Anwendung der Regelung wäre es zu begrüßen, wenn das neue BMF-Schreiben auch Beispiele aufgreifen würde, in denen Mitarbeitende schon während der aktiven Beschäftigungszeit nur arbeits-tätig in Deutschland steuerpflichtig werden und diese Tage schwanken. Hier könnte eine Regelung, die zum Beispiel das Abstellen auf den der Freistellung vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum zulässt, helfen.



## Fazit

Die Änderungen im neuen BMF-Schreiben sollen die Klarheit und Effizienz in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten erhöhen. Arbeitgeber und Arbeitnehmende sollten sich mit den neuen Regelungen vertraut machen, um die steuerlichen Anforderungen korrekt zu erfüllen, sobald das neue Schreiben veröffentlicht ist.

## Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



### [Ingo Todesco](#)

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

### Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

## Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*